

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 26. Sitzung

am Mittwoch, dem 6. März 2013, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Hans-Jörn Arp (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	4
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen	
Gesetzentwurf der Fraktionen von PIRATEN, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/101	
(überwiesen am 23. August 2012)	
hierzu: Umdrucke 18/146, 18/163, 18/220, 18/222, 18/233, 18/235, 18/238, 18/239, 18/242, 18/246, 18/250, 18/252, 18/263, 18/269, 18/270, 18/278, 18/280, 18/286, 18/426, 18/860 (neu), 18/870	
2. Verschiedenes	23

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:06 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem
16. Lebensjahr bei Landtagswahlen

Gesetzentwurf der Fraktionen von PIRATEN, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/101](#)

(überwiesen am 23. August 2012)

hierzu: [Umdrucke 18/146, 18/163, 18/220, 18/222, 18/233, 18/235, 18/238, 18/239, 18/242, 18/246, 18/250, 18/252, 18/263, 18/269, 18/270, 18/278, 18/280, 18/286, 18/426, 18/860 \(neu\), 18/870](#)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Ute Bebensee-Biederer, Stellv. Geschäftsführerin

[Umdruck 18/280](#)

Frau Bebensee-Biederer weist darauf hin, dass die vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vertretenen Gemeinden von einer Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen insgesamt lediglich im Hinblick auf einen möglichen erhöhten bürokratischen Aufwand und einen eventuell größeren Andrang von Wählern in den Wahllokalen betroffen wären.

Des Weiteren zeigt die Vertreterin des Gemeindetages die wesentlichen Argumente der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 18/280, nochmals gezielt auf.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Evelyn Dallal, Referentin

[Umdrucke 18/278, 18/280](#)

Frau Dallal gibt zur Kenntnis, dass sie in der Anhörung auch die Anhörungsrechte des Städteverbandes Schleswig-Holstein wahrnehme.

Die Mitgliedskörperschaften von Städteverband und Landkreistag bewerteten die Frage der Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen unterschiedlich. Sie werde einerseits unter Hinweis auf die Regelung im Kommunalwahlrecht positiv gesehen, weil so unter den Jugendlichen nicht der Eindruck entstehen könne, die eine Wahl sei „wertvoller“ als die andere. Andererseits könnten den schriftlichen Stellungnahmen auch eine ganze Reihe negativer Aspekte entnommen werden. Die Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen sei eine politische Entscheidung, die vom Landtag getroffen werden müsse.

Landesjugendring Schleswig-Holstein

Jens Peter Jensen, Geschäftsführer

[Umdruck 18/252](#)

Herr Jensen trägt den Inhalt seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/252](#), vor. Er betont mit Blick auf einige andere Stellungnahmen, der Landesjugendring wolle zwar gerne durch seine Arbeit zu einer stärkeren Wahlbeteiligung beitragen, die Senkung des Wahlalters tue dies seiner Auffassung nach allerdings nicht.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Wolfgang Gründinger, Sprecher

[Umdruck 18/222](#)

Herr Gründinger trägt die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/222](#), vor und stellt fest, die geringere Wahlbeteiligung von Jugendlichen hänge damit zusammen, dass diese den Wahlakt erwiesenermaßen verantwortungsbewusster und ernster wahrnahmen als ältere Bürger. Sie stellten den Anspruch an sich, sehr informiert zu sein und die politische Landschaft gut kennen zu müssen, bevor sie wählen gingen.

Der Begriff der Wahlreife sei im Übrigen weder im Bundeswahlgesetz noch an irgendeiner anderen Stelle definiert. Die Wahlreife werde bei älteren Bürgern nicht zur Voraussetzung dafür gemacht, wählen zu dürfen, und könne bei jüngeren Menschen erst recht nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Selbst Betrunkene könnten schließlich ihre Stimme abgeben und würden nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus halte er das Thema des Wahlrechts für ungeeignet, um sich mit ihm parteipolitisch zu profilieren.

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen habe kürzlich in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ ein Zukunftsmanifest veröffentlicht. Hieran hätten Menschen unter 30 Jahren

- Mitglieder von sechs Parteien - mitgewirkt. Hinsichtlich der Befürwortung des Wahlalters von 16 Jahren habe unter diesen Personen kein Dissens bestanden. Er, Gründinger, habe außerdem kürzlich für die evangelische Zeitschrift „chrismon“ ein Gespräch mit Rita Süßmuth geführt, aus dem hervorgehe, dass diese das Wahlrecht ab 16 ebenfalls unterstütze. Daher hege er die Hoffnung, dass auch aus einer wertkonservativen Perspektive heraus die Stärkung junger Menschen Rückhalt gewinne.

* * *

Auf eine Frage von Abg. Strehlau zu § 47 f der Gemeindeordnung führt Frau Bebensee-Biederer, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, in der anschließenden Aussprache aus, soweit sie wisse, gebe es keine Auswertung darüber, von wie vielen Gemeinden von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werde. Ihrer Erfahrung nach werde sie aber vorrangig in größeren Kommunen und eher seltener in kleinen ländlichen Gemeinden angewendet.

Abg. Strehlau ist auch interessiert zu erfahren, wie das politische Interesse außer durch die Festlegung einer anderen Altersgrenze im Wahlgesetz gesteigert werden könnte. - Frau Bebensee-Biederer berichtet, ihre Gespräche mit Jugendlichen hätten ergeben, dass diese vieles, was sie hörten oder läsen, nicht einordnen könnten. Daher müsse ihrer Ansicht nach in der Schule stärker und auch früher als bisher der Aufbau des politischen Systems und all das vermittelt werden, was man wissen müsse, um Rechte wahrnehmen .

Herr Jensen ist der Ansicht, die Wahlbeteiligung lasse sich deutlich steigern, wenn mehr in die politische Bildung investiert werde. Für den Bereich der außerschulischen politischen Bildung würden fast keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung gestellt. Dieses Feld sollte allerdings nicht der Schule alleine überlassen werden. In Vereinen und Jugendverbänden werde ein Augenmerk darauf gelegt, Demokratie erlebbar zu machen und ehrenamtliches Engagement zu stärken. Es bedürfe einer stärkeren Unterstützung, damit diese in ihrem Bereich mehr politische Bildung anbieten könnten.

Die Schulen stünden sich im Übrigen gelegentlich selbst im Weg. So erlaubten Schulleiter sechs Wochen vor einer Wahl üblicherweise keine Veranstaltung von Jugendverbänden mehr.

Zu § 47 f GO führt Herr Jensen aus, die Jugendverbände begrüßten es, dass die Verpflichtung der Kommunen, Umsetzungsmöglichkeiten zu entwickeln, nunmehr wieder Bestandteil der Gemeindeordnung sei. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen könne aber nur erreicht werden, wenn man auch hauptamtlich tätig werde und beispielsweise Menschen, die Jugendgruppen unterstützen sollten, als Moderatoren ausbilde. Nicht überall bestehe die Mög-

lichkeit, dass ein Kinder- und Jugendrat eng mit dem Stadtjugendring zusammenarbeite; aber dort; wo dies die finanzielle Situation einer Gemeinde erlaube, seien unter hauptamtlicher Begleitung hervorragende Strukturen der Mitbeteiligung entwickelt worden. Hierdurch würden Jugendliche schnell in das politische Geschehen integriert, sodass auch Nachwuchsbildung für zivilgesellschaftliche Organisationen und Parteien betrieben werden könne.

Der Vertreter des Landesjugendrings betont abschließend, wenn man Partizipation von Jugendlichen im außerschulischen Bereich erreichen wolle, müsse man ihnen eine Mischung aus Politik und Freizeitmöglichkeiten anbieten, so wie dies in jedem Jugendverband geschehe.

Auf Fragen des Abg. Dr. Dolgner wiederholt Frau Bebensee-Biederer, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Ihre Auffassung, dass die Absenkung des Wahlalters bei Landtagswahlen eine rein politische Entscheidung sei. Wünschenswert wäre aus Ihrer Sicht nur, dass mit der Möglichkeit zu wählen, auch verantwortungsbewusst umgegangen werde. Wenn man das Recht habe zu wählen, müsse man auch in der Lage sein, sich vorher entsprechend zu informieren und vielleicht auch mit sich selbst gewisse innere Kämpfe auszufechten. - Herr Gründinger, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, entgegnet, die meisten Wähler entschieden sich erst am Wahltag, sodass man nicht unterstellen dürfe, dass sich alle substanziell mit den Programmen und Inhalten der Parteien beschäftigten. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, vermag sich vorzustellen, dass viele Menschen gerade deshalb ihre Entscheidung erst spät treffen, weil sie sich sehr intensiv mit den Inhalten und Programmen beschäftigten.

Herr Jensen geht ebenfalls auf die Fragen von Abg. Dr. Dolgner ein und betont, der Landesjugendring empfinde es als positiv, dass 16- und 17-Jährige eher zur Wahl gingen als die zwei oder drei folgenden Alterskohorten, und halte es auch für gut, junge Menschen an Wahlen heranzuführen. Diese Aufgabe erfüllten Schulen, Jugendverbände und im Übrigen auch die Eltern. Gerade in einem Land wie Schleswig-Holstein, wo viele nach ihrer Ausbildung den Wohnort wechselten, sei es wichtig, junge Menschen rechtzeitig an Wahlen heranzuführen. Geschehe dies nicht, sei es für sie später, nach einer Lebensphase, in der sie nicht zur Wahl gingen, umso schwieriger, wieder an Wahlen teilzunehmen.

Auf eine Frage des Abg. von Pein erklärt Frau Bebensee-Biederer, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, sie habe bereits darauf hingewiesen, dass man möglicherweise mehr Wahllokale brauche, wenn nach einer Absenkung des Wahlalters deutlich mehr Wähler in den Verzeichnissen aufgeführt würden. Auch müssten mehr Leute als Wahlhelfer zur Verfügung stehen. Dies sei allerdings kein sonderlich großer Aufwand und ihre diesbezügliche Bemerkung sei eher als Randbemerkung aufzufassen gewesen.

Auf eine weitere Frage des Abg. von Pein antwortet Frau Dallal, der Landkreistag habe nicht untersucht, ob bei Jugendlichen ein stärkeres Interesse an Landtagswahlen als an Kommunalwahlen bestehe und damit durch die Teilnahme an Landtagswahlen auch ein wenig mehr Interesse für Politik geweckt werden könnte. Aber aus Gesprächen mit Jugendlichen wisse sie, dass sich diese sehr wohl für die Belange vor Ort interessieren, weil diese sie selbst betreffen und weil sie diese überschauen könnten. Allerdings wolle sie ein Interesse der Jugendlichen auch an Landtagswahlen nicht in Abrede stellen.

Herr Gründinger vermutet ein starkes Interesse der Jugendlichen für die Landesebene aufgrund der Tatsache, dass dort die Bildungspolitik angesiedelt sei. Auf kommunaler Ebene seien politische Geschehnisse zwar oftmals konkreter, würden aber möglicherweise nicht unbedingt mit Parteien in Verbindung gebracht. Nach seinem Empfinden ergebe sich hieraus ein sehr differenziertes Bild, allerdings sei er nicht in der Lage, dieses mit wissenschaftlichen Nachweisen zu unterlegen.

Herr Jensen sagt, der Landesjugendring informiere stets kurz vor Wahlen Jungwähler und Jungwählerinnen darüber, was und wie gewählt werde. Nach bisherigen Erfahrungen bestehe ein deutlich größeres Interesse an den Kommunalwahlen, was sich damit erklären lasse, dass sich die jungen Menschen stark mit ihrer Gemeinde identifizierten. Würde das Wahlalter bei Landtagswahlen abgesenkt, so sei es vorstellbar, dass dies auch zu einem gesteigerten Interesse an den Landtagswahlen führe, was zu begrüßen wäre. Schließlich hätte ein Land politisch viel weniger zu tun, wenn es sich nicht mit Schulpolitik, der Jugendhilfe und sämtlichen Jugendfragen wie etwa dem Kindertagestättenausbau zu befassen hätte.

Für Abg. Harms lautet die einzig entscheidende Frage, ob Jugendliche mit 16 Jahren kognitiv in der Lage sind zu wählen. Daher fragt er, ob den Anzuhörenden Untersuchungen bekannt seien, die dies eindeutig bestätigten. - Frau Dallal sagt, dem Landkreistag seien solche Studie nicht bekannt. - Herrn Gründinger sind solche Analysen ebenfalls nicht bekannt. Er vermag allerdings Äußerungen von Dr. Friederike Hoepner-Stamos (Bundesministerium für Gesundheit) zu zitieren, nach denen selbst unter Maßgabe kognitiver Entwicklungskriterien junge Menschen heute bereits ab ihrem 12. bis 15. Lebensjahr alle Voraussetzungen geistiger Reife erfüllten und der zufolge psychologische Untersuchungen belegt hätten, dass junge Menschen ab etwa dem 15. Lebensjahr in der Lage seien, formal-logische Denkopoperationen durchzuführen und damit die höchste Stufe kognitiver Entwicklung erreicht hätten, die auch bei Erwachsenen nicht mehr ansteige. Auch Prof. Klaus Hurrelmann, der Leiter der Shell-Jugendstudie, gehe davon aus, dass mit etwa zwölf Jahren eine stabile intellektuelle Basis erreicht und auch eine grundsätzliche soziale und moralische Urteilsfähigkeit gegeben sei. Von diesem Alter an

sei es möglich, politische Urteile zu fällen, und es wäre auch möglich, sich an Wahlen zu beteiligen.

Herr Jensen schließt sich dieser Auffassung an und verweist darauf, dass selbst die Vertreter einer konservativen Grundhaltung, die sich schriftlich hierzu geäußert hätten, im Hinblick auf die Wahlbeteiligung nicht an der intellektuellen Einsichtsfähigkeit junger Menschen zweifelten.

Auf eine Frage des Abg. Dudda erläutert Herr Gründinger, das Interesse an Politik sei bei Jugendlichen stets eine zwiespältige Angelegenheit. Sie interessierten sich zwar für Politik und beteiligten sich an Fair-Trade-Aktionen in der Schule oder lehnten beispielsweise Atomkraft ab; dies gelte allerdings nicht für Parteipolitik. Daher sei es unter anderem auch Aufgabe der politischen Bildung, darüber aufzuklären, welches die Schnittmengen seien und warum Parteipolitik ein legitimes, notwendiges und wünschenswertes Merkmal der Demokratie in Deutschland darstelle.

Die große Umfrage der Bertelsmann Stiftung unter mehreren tausend Jugendlichen im Alter von zwölf bis 16 Jahren weise wie andere Studien auch darauf hin, dass junge Leute sehr wohl mehr politische Mitspracherechte einforderten. Allerdings gebe es auch Studien, die besagten, von den 16- bis 17-Jährigen wollten viele das Wahlrecht gar nicht. Frage man weiter nach, ergebe sich als Grund hierfür, dass sie glaubten, nicht genügend informiert zu sein, und den Wahlakt als etwas Hoheitliches wahrnahmen, zu dem sie sich nicht in der Lage fühlten, obwohl sie sehr wohl dazu in der Lage seien. Mit diesem Unterschied zwischen Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung müsse man sich befassen.

Ob dadurch, dass Jugendliche politisch interessiert seien, aber nicht „mitmachen“ dürften, ein „Frustrpotenzial“ entstehe, wie dies Abg. Dudda vermute, könne er, Gründinger, sich aufgrund seiner persönlichen Biografie gut vorstellen; allerdings sei ihm nicht bekannt, dass in Studien danach gefragt worden sei, sodass er keinen wissenschaftlichen Nachweis hierfür liefern könne.

Herr Jensen bestätigt, Jugendliche seien politisch interessiert, aber der Schritt zur Parteipolitik sei weit. Dies könne aber auch positiv gesehen werden, weil hierdurch jene, die in der Lage seien, offen auf junge Menschen zuzugehen, bessere Chancen hätten, ihre Argumente nachhaltig zu Gehör zu bringen. Ein „Frustrpotenzial“ sei seiner Auffassung nach nicht vorhanden, da es eine ganze Menge Möglichkeiten gebe, sich politisch zu engagieren. Wenn man demnächst mit 16 an Landtagswahlen teilnehmen könnte, würde sich die Situation lediglich weiter verbessern.

Die Einschätzung der Abg. Lange, wonach alles, was bisher im Hinblick auf die 16- bis 18-Jährigen über Politikverdrossenheit bzw. Interesse an Politik gesagt worden sei, eins zu eins auf alle Altersgruppen übertragen werden könne, bezeichnet Herr Gründinger als zutreffend. Die Jugendlichen könnten allerdings als Seismograph fungieren. Der gefühlte Graben zwischen der Politik „dort oben“ und den Bürgern „dort unten“ sei bei Jugendlichen noch ein wenig stärker ausgeprägt als bei älteren Menschen. Dies sei allerdings unerheblich für die Garantie oder den Entzug des Wahlrechts.

Wie Abg. Dr. Bernstein hält es Herr Gründinger für möglich, dass, wenn auf Landesebene bereits mit 16 gewählt werden dürfe, auf Bundes- und Europaebene aber erst mit 18, in der Wahrnehmung junger Menschen ein Zwei-Klassen-Parlamentarismus entstehe. Auch die Tatsache, dass auf kommunaler Ebene heute bereits ab 16 gewählt werden dürfe, auf Landesebene aber noch nicht, könnte als eine Gewichtung aufgefasst werden. Für gefährlich halte er dies allerdings nicht.

Abg. Dudda widerspricht der Befürchtung des Abg. Dr. Bernstein ausdrücklich. Es könnte auch sein, dass sich daraus der Optimismus ableite, dass bald auch bei Bundestags- und Europawahlen mit 16 gewählt werden könnte. Er vermag auf Bundesebene auch keinen „höheren Schwierigkeitsgrad“ der Politik zu erkennen und meint, die Bildungspolitik, die auf Landesebene geregelt werde, sei für viele möglicherweise viel bedeutsamer als die Politikbereiche auf Bundesebene.

Herr Jensen kann das von Abg. Dr. Bernstein angesprochene Ungleichgewicht aufgrund unterschiedlicher Bedeutung von Wahlen ebenfalls nicht erkennen. Das Wahlrecht mit 16 auf Landesebene stelle für ihn lediglich eine Durchgangsstation auf dem Weg zu einer Veränderung des Wahlrechts insgesamt dar, sagt er.

Abg. Harms erklärt, wenn sich alle darin einig seien, dass ein 16- oder 17-Jähriger in der Lage sei, vernünftige Entscheidungen zu treffen, und die Fähigkeit zu wählen besitze, dann verstehe er ein Wahlrecht ab 18 im Grunde als ein Vorenthalten des Wahlrechts für die Gruppe der Jüngeren.

Auf eine Frage der Vorsitzenden, Abg. Ostermeier, zeigt sich Herr Jensen davon überzeugt, dass es auf jeden Fall sinnvoll wäre, wenn junge Menschen schon mit 16 wählen könnten, weil sie hierdurch früher an Politik herangeführt würden. Was die Wahlbeteiligung als solche angehe, so seien seinerzeit nach der Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen jungen Wähler beispielsweise in Neumünster ganz bewusst gesondert angesprochen worden. Man habe sich in gewisser Weise unter Druck gesehen, nachdem man das frühe Wahlrecht

gefordert und erhalten habe, und habe spezielle Kampagnen durchgeführt. Gleichzeitig habe es auch Kampagnen in Niedersachsen gegeben, das zu etwa der gleichen Zeit wie Schleswig-Holstein das Kommunalwahlrecht mit 16 eingeführt gehabt habe. Durch das Ergebnis habe man sich bestätigt gefühlt.

Auf Fragen des Abg. Dr. Dolgner verweist Herr Jensen auf eine Studie von Herrn Dr. Kercher, die zeige, dass die 16-Jährigen nicht ganz das Wissensniveau der 18-Jährigen besäßen, dass sie sich aber dieses Wissen jederzeit aneignen könnten. Intellektuell stehe dem Wählen mit 16 also nichts im Wege. Die Altersgrenzen seien allerdings in den Studien willkürlich gewählt.

Herrn Gründinger sind keine Erkenntnisse bekannt, wonach im Alter von 16 oder 17 Jahren nochmals kognitive Entwicklungssprünge stattfinden. Zur Diskussion über Altersgrenzen verweist er abschließend darauf, dass ein junger Mensch ab 14 Jahren seine Religion selber wählen dürfe, dass er mit 14 Jahren strafmündig sei, ab 16 sein Testament schreiben und sich ab 17 als Soldat bei der Bundeswehr verpflichten könne.

Dr. Joachim Krause

Professor für Politikwissenschaften und Direktor des Instituts für Sozialwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

[Umdruck 18/238](#)

Herr Dr. Krause legt die wesentlichen Punkte seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 18/238, dar. Unter anderem stellt er fest, junge Leute nähmen bei ihrem ersten Wahlgang, ganz gleich ob sie 16 oder 18 Jahre alt seien, ihr Wahlrecht in relativ großer Zahl wahr, lägen damit aber immer noch unter dem Durchschnitt der Gesamtwählerzahl. Herr Dr. Kercher gelange in seiner Analyse zu etwas anderen Ergebnissen, allerdings deute, was die Wahlen in Bremen angingen, einiges darauf hin, dass dieser eine Zahl der Wahlbeteiligung falsch wiedergegeben habe. Herr Dr. Kercher gehe davon aus, dass in Bremen die Wahlbeteiligung der Erstwähler nicht wesentlich anders als die der Gesamtwählerschaft gewesen sei. Aus den Unterlagen des Bremer Wahlleiters ergebe sich aber ein deutlich geringerer Anteil der Erstwähler im Vergleich zur Wahlbeteiligung insgesamt.

Alles in allem spreche die Erfahrung momentan nicht dafür, die Herabsetzung des Wahlalters zu beschließen. Wollte man dies dennoch tun, so sollte dies vorsichtig gehandhabt werden. Zudem rate er, Krause, dazu, folgende grundsätzliche Erwägungen zu berücksichtigen:

Es gebe sehr viel verschiedene Altersgrenzen, so zum Beispiel für die Volljährigkeit, das Wahlrecht oder die Wehrpflicht. Er gehöre einer Generation an, die schon mit 18 Jahren gemustert worden sei, aber zu diesem Zeitpunkt nicht habe zur Wahl gehen dürfen. Dass dies im Jahre 1970 geändert worden sei, habe seine Generation damals als große Erleichterung empfunden. Daher sei aus seiner Sicht zu fragen, ob es wirklich schwerwiegende Gründe gebe, von dieser Einheitlichkeit abzuweichen.

In den meisten Bundesländern und im Bund sei das Wahlalter durch die Verfassung auf 18 Jahre festgelegt. Damit sei jede Änderung in Schleswig-Holstein mit dem Makel behaftet, einer weiteren Uneinheitlichkeit Vorschub zu leisten.

Auch sollte an das Ansehen und die Stabilität politischer Institutionen gedacht werden. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes hätten im Jahr 1949 sowohl das aktive als auch das passive Wahlalter in Artikel 38 Abs. 2 GG festgelegt. Indem sie die Festsetzung des Wahlalters aus der einfachen Gesetzgebung herausgenommen hätten, habe verhindert werden sollen, dass, je nach erwarteter Opportunität, einmal die eine und einmal die andere Parlamentsmehrheit das Wahlalter entweder herab- oder heraufsetze. Damit habe einer Beschädigung der Institution des Wahlvorgangs und auch der Integrität des Parlaments vorgebeugt werden sollen. Der Bundestag habe dieses Prinzip bei der Änderung dieses Artikels im Sommer 1970 bekräftigt und nur das passive Wahlrecht aus der Verfassungsnorm herausgenommen. Eine Änderung des Wahlalters sei nur durch Verfassungsänderung möglich, die wiederum nur durch eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag bzw. im Bundesrat herbeigeführt werden könne.

Die Verfassung von Schleswig-Holstein verfüge bedauerlicherweise nicht über eine solche Vorschrift. Daher könne er, Krause, die Mitglieder des Landtages nur bitten, aus eigenem Antrieb die gleiche verfassungspolitische Weisheit walten zu lassen und Änderungen des Wahlrechts nur mit einer Mehrheit zu beschließen, die mindestens zwei Drittel der Stimmen umfasse.

Dr. Waldemar Stange

Professor für Bildungsforschung, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der
Leuphana Universität Lüneburg

[Umdruck 18/270](#)

Herr Dr. Stange betont einleitend, mit seiner Stellungnahme bilde er das Kontrastprogramm zu den Ausführungen von Herrn Dr. Krause, obwohl er angesichts seines konservativen persönlichen Hintergrunds kaum verdächtigt werden könne, radikaler Überlegungen fähig zu sein. Allerdings mache er sich durchaus Sorgen um die Demokratie.

In Ergänzung seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/270](#), berichtet Herr Dr. Stange über die große Studie der Bertelsmann Stiftung zur Kinder- und Jugendpartizipation, an der er selbst beteiligt gewesen sei und die gezeigt habe, dass die Partizipationserfahrung ein entscheidender Faktor für Partizipation sei: Jemand beteilige sich mehr, wenn er erfahren habe, dass sich eine Beteiligung lohne. Daher sei zu fragen, ob Kindern und Jugendlichen genügend Gelegenheit gegeben werde, sich zu beteiligen. Hierbei setze er, Stange, nicht so sehr auf die politische Bildung. Diese könne begleitend wichtig sein; aber Demokratie erlerne man nur, indem man an ihr teilnehme. Daher müssten auf vielen Ebenen Gelegenheiten geschaffen werden, Demokratie zu erfahren. Die Pädagogen sprächen in diesem Zusammenhang auch von Aushandlungsfähigkeit, die im Übrigen - wenn auch noch auf anderer Ebene - bereits im Kindergartenalter eingeübt und auch erlernt werde.

Er, Stange, vertrete die Auffassung, dass man das Wahlalter durchaus auch noch weiter als auf 16 Jahre absenken könne, und verweise in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Religionsmündigkeit und der Strafmündigkeit.

Dr. Stephan Eisel

Projektleiter für „Internet und Demokratie“ sowie „Bürgerbeteiligung“ in der
Konrad-Adenauer-Stiftung
[Umdrucke 18/233, 18/860](#) (neu)

In Ergänzung und Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen, [Umdrucke 18/233](#) und 18/860 (neu), stellt Herr Dr. Eisel zunächst fest, in Deutschland werde flächendeckend über die Absenkung des Wahlalters debattiert, weil die GRÜNEN und teilweise auch die PIRATEN und DIE LINKE in allen Landtagen entsprechende Anträge gestellt hätten. Diese Diskussion sei also nicht „vom Himmel gefallen“, sondern es stecke - was legitim sei - ein politischer Impetus dahinter.

Für ihn, Dr. Eisel, sei weder das Kriterium der Wahlreife noch das der Wahlbeteiligung oder gar des eventuellen Wahlverhaltens ausschlaggebend. Diese Argumente würden aber von jenen ins Feld geführt, die sich für eine Senkung des Wahlalters aussprächen. Man argumentiere, Jugendliche interessierten sich schon im Alter von 16 oder 17 Jahren für Politik, allerdings werde dies durch keine einzige Studie belegt. Es werde ins Feld geführt, bei einer Absenkung des Wahlalters, steige die Wahlbeteiligung. Bislang gebe es auch hierfür keinen einzigen Beleg.

In Bremen sei im Übrigen die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen nicht untersucht worden, weil - so stehe es ausdrücklich im Bericht des Statistischen Landesamtes - dies das Sta-

tistikgesetz unter Gesichtspunkten des Datenschutzes verboten habe, da die Gruppe für eine solche Auswertung zu klein sei.

Herr Dr. Eisel fährt fort, wenn das Wahlalter nicht willkürlich festgelegt werden solle, müsse ein Kriterium hierfür gefunden werden. Dieses Kriterium sei die Volljährigkeit.

Fälschlicherweise sei darauf verwiesen worden, dass das Alter der Volljährigkeit Anfang der 70er-Jahre erst nach dem Wahlalter gesenkt worden sei. Tatsächlich habe die Bundesregierung seinerzeit beide Vorhaben gleichzeitig auf den Weg gebracht und auch ausdrücklich einen inneren Zusammenhang hergestellt; die Umsetzung der Senkung des Volljährigkeitsalters habe dann aber - aufgrund der Zustimmungspflicht des Bundesrats und weil viel mehr Gesetze hiervon betroffen gewesen seien - ein Jahr länger in Anspruch genommen.

Der innere Zusammenhang zwischen Wahlalter und Volljährigkeit sei nach seiner, Dr. Eisels, Auffassung ein Kriterium, das nur dann aufgegeben werden könne, wenn sich andere Kriterien nicht den Vorwurf der Willkür gefallen lassen müssten.

* * *

Herr Dr. Eisel, Konrad-Adenauer-Stiftung, greift den wiederholten Hinweis des Abg. Dr. Dolgner auf die Altersgrenze von 16 Jahren für eine Vollmitgliedschaft in Parteien auf und stellt fest, diese gebe es nicht. Das deutsche Wahlrecht schreibe vor, dass bei der Aufstellung von Kandidaten nur jene stimmberechtigt seien, die auch das Wahlrecht hätten. Alles andere seien - wie bei allen anderen freiwilligen Zusammenschlüssen auch - Fragen der innerparteilichen Willensbildung. So wäre es beispielsweise auch nicht rechtswidrig, wenn eine Partei festlegte, nur alle Mitglieder über 40 Jahre über einen Koalitionsvertrag abstimmen zu lassen. Zwischen einem Wahlrecht für alle und der Regelung in einem freiwilligen Zusammenschluss bestehe ein großer Unterschied.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass das passive Wahlrecht bei Bürgermeisterwahlen erst mit 27 Jahren gegeben sei. Auch zum Bundespräsidenten könne man sich nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit wählen lassen, und in Hessen gelte nach wie vor ein passives Wahlalter von 21 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist er interessiert zu erfahren, ob Herr Dr. Eisel, da dieser einen so engen Zusammenhang zwischen dem Wahlalter und der Volljährigkeit herstelle, etwa für die Abschaffung aller nicht qualifikationsbezogenen passiven Wahlrechte eintrete.

Herr Dr. Eisel räumt den von Abg. Dr. Dolgner aufgezeigten Widerspruch insbesondere im Hinblick auf Hessen ein, zeigt sich aber gleichzeitig verwundert darüber, dass der Vertreter der SPD diesen von ihm selbst aufgezeigten Widerspruch gemeinsam mit seinen politischen Freunden durch den vorliegenden Antrag, in dem das passive Wahlrecht nicht vorkomme, selbst vergrößern wolle.

Im Übrigen, so Herr Dr. Eisel weiter, sollte man zur Kenntnis nehmen, dass Meinungsumfragen zufolge die meisten Jugendlichen einer Herabsenkung des Wahlalters kritisch gegenüberstünden.

Abg. Lange fragt, ob es Herr Dr. Eisel für verfassungsgemäß hielte, in Schleswig-Holstein das Wahlrecht ab 16 einzuführen. - Herr Dr. Eisel betont, er habe sich nicht dafür ausgesprochen, das passive Wahlalter ebenfalls auf 16 Jahre festzulegen, sondern dafür, das Wahlalter an die Volljährigkeit zu knüpfen, und als Experte habe er auf den Widerspruch in den vorliegenden Gesetzentwürfen im Hinblick auf eine Trennung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht hingewiesen. Wie letztlich politisch entschieden werde, sei eine andere Sache. Dass in Schleswig-Holstein das Wahlrecht im Hinblick auf Landtagswahlen mit einfacher Mehrheit geändert werden könne, stehe außer Frage. Hierauf habe er, Eisel, bereits ebenso hingewiesen wie auf die Tatsache, dass das Wahlrecht mit 16 bei Kommunal- und Landtagswahlen, abgesehen von der Entscheidung in Brandenburg vom letzten Dezember, ausnahmslos dort eingeführt worden sei, wo dies mit einfacher Mehrheit habe entschieden werden können. Er halte es für eine kluge Regelung im Grundgesetz und in den meisten Landesverfassungen, die Hürde für eine Wahlrechtsänderung höher zu legen und diese damit der Willkür zu entziehen. Es bleibe jedem Parlament überlassen, der in der Landesverfassung notifizierten rechtlichen Hürde eine politische Hürde hinzuzufügen, sodass für eine Wahlrechtsänderung ein breiter politischer Konsens erforderlich sei. Damit würde bei einer Wahlrechtsänderung, gleich welcher Art, nicht der Verdacht entstehen, dass eine Mehrheit versuche, diese zum eigenen Vorteil gegen eine momentane Minderheit durchzusetzen.

Auf Fragen und Bemerkungen von Abg. Lange verweist Herr Dr. Krause, Christian-Albrechts-Universität, Kiel, darauf, dass er die Hauptargumente aufgezählt habe, die für eine Wahlrechtsänderung ins Feld geführt würden. Dies seien mehr Wahlbeteiligung, weniger Politikverdrossenheit und größere Partizipationsmöglichkeiten. Die in Bremen und auch bei Kommunalwahlen festzustellende geringere Wahlbeteiligung sei eine Folge der Absenkung des Wahlalters. Denn mit der Absenkung des Wahlalters werde der Anteil jener, die sich an einer Wahl beteiligten, geringer.

Herr Krause fährt fort, Herr Dr. Stange habe ausgeführt, junge Leute müssten mehr Möglichkeiten der Partizipation erhalten; Demokratie erlerne man nur, indem man sich an ihr beteilige; Demokratie habe etwas mit Aushandlungsfähigkeit zu tun; der relevante Teil der demokratisch aktiven Bürger sei im Grunde relativ klein. - Mit diesen Feststellungen stimme er, Krause, völlig überein. Allerdings stelle die Debatte um das Wahlrecht mit 16 eine Scheindebatte dar. Er sei aufgrund eigener Erfahrungen zu der Auffassung gelangt, dass die Absenkung des Wahlalters am jetzigen Status Quo nichts ändern werde, da die hauptsächlichen Probleme auf einem anderen Feld zu finden seien. Die Probleme müssten in den Parteien gelöst werden. Strukturen zu schaffen, in denen junge Leute mitwirken könnten, sei nämlich zuallererst Aufgabe der Parteien, die laut Grundgesetz an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkten. Die Parteien seien der entscheidende Katalysator, um junge Leute an die Politik heranzuführen. Diesbezüglich seien in den letzten Jahren die größten Defizite aufgetreten.

Viele junge Menschen, die in eine Partei eingetreten seien - hauptsächlich jene, die sich einer der beiden großen Parteien angeschlossen hätten -, seien frustriert, weil sie das Gefühl hätten, mit ihren Vorstellungen nicht durchzudringen, von anderen gesagt zu bekommen, was sie zu tun hätten und im Grunde nur Plakate kleben zu dürfen. Solange für junge Leute in den großen Parteien ein so großes Frustrationspotenzial gegeben sei, könnten diese nicht dort gehalten werden.

Wenn also über mehr Partizipation nachgedacht werden sollte, so rate er, Krause, den Abgeordneten, sich einmal mit der Frage zu befassen, was sie als Parteienvertreter besser machen könnten, um Jugendliche dazu zu veranlassen, in ihrer Partei mitzuwirken. Er empfehle, sich mehr Gedanken über die Möglichkeiten zur Schaffung von Jugendbeiräten und Jugendparlamenten, auch auf Landesebene, zu machen, sodass Parlamentarismus wirklich geübt werden könne. Damit hätte man viel mehr erreicht als durch eine Absenkung des Wahlalters.

Herr Dr. Stange drückt seine Sorge aus, dass die Frage des Wahlalters einen Parteienstreit auslösen könnte. Dies wäre seiner Auffassung nach kontraproduktiv. Hierbei gehe es um die Zukunft der Demokratie. Das gehe alle an. Zudem stehe eine relativ kleine Intervention in Rede. Das Wahlalter mit 16 sei ein Element neben vielen anderen. Man müsse aber das Ganze sehen.

Man komme nicht weiter, indem man den Jugendlichen ein neues Recht zugestehe; man müsse ihnen auch die Chance geben, Verantwortung zu übernehmen und zu erleben, dass sie Einfluss hätten. Dies habe im Übrigen auch eine pädagogische Komponente.

Abg. Peters stellt fest, dass Herr Dr. Krause und Herr Dr. Eisel beide auf die die Volljährigkeit und insbesondere auf die Geschäftsfähigkeit als maßgebliche Kriterien für das Wahlalter abstellten. Geschäftsfähigkeit bedeute vor allem, Verträge abschließen und gegenseitige Verpflichtungen eingehen zu können. Mit 18 Jahren könne man beispielsweise einen Kreditvertrag über eine halbe Million Euro abschließen. Der Abgeordnete will wissen, ob dies tatsächlich mit dem Wahlakt annähernd gleichgesetzt werden könne.

Herr Dr. Krause weist auf die Notwendigkeit hin, Altersgrenzen festzulegen. Er will nicht ausschließen, dass das Wahlalter sukzessive herauf- bzw. auch wieder herabgesetzt werden könne. Aber im Sinne von Gerechtigkeit und im Sinne von Allgemeinverbindlichkeit hält er es für sinnvoll, ein einheitliches Alter beispielsweise für die Volljährigkeit, das Wahlrecht und die Wehrpflicht vorzusehen. Andernfalls wäre man auch immer gezwungen zu rechtfertigen, warum man von dieser Altersgrenze in einem konkreten Fall abweiche.

Alle Äußerungen bezüglich der kognitiven Fähigkeiten junger Leute seien reine Spekulation. Bei jedem Individuum stelle sich dies anders dar. Manche könnten schon mit 14 Jahren zum Bürgermeister gewählt werden und andere mit 55 immer noch nicht.

Abg. Peters meint, Herr Dr. Krause müsse zugestehen, dass die Rechtsordnung in vielerlei Hinsicht bereits jetzt differenziere. Das Ideal „18 über alles“ sei keineswegs die Realität in der Bundesrepublik.

Herr Dr. Krause entgegnet, die Volljährigkeit, das Wahlrecht und die Wehrpflicht, die er genannt habe, betreffen die Interaktion mit anderen und stünden in einer Beziehung zur Gesellschaft. In diesen Bereichen mit einer Relation zu öffentlichen Dingen sei eine einheitliche Grenze wichtig. Die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit oder auch die Ehemündigkeit betreffen hingegen ganz persönliche Dinge.

Herr Dr. Eisel erläutert, die Volljährigkeit kennzeichne die volle Verantwortung für die Folgen des eigenen Handelns. Die früher gewährten Rechte betreffen Teilverantwortungen. Demokratietheoretisch und -praktisch gesprochen sollten in der Demokratie Bürgerrechte und Bürgerpflichten einander entsprechen. Dies sei Anfang der 70er-Jahre auch der Grund für die Senkung des Wahlalters auf 18 Jahre gewesen, weil seinerzeit vor allem die Bürgerpflicht des Wehrdienstes und das Bürgerrecht zu wählen einander nicht entsprochen hätten. Im Strafrecht gebe es eine einzige Ausnahme, dass nämlich ein Gericht entscheiden könne - aber nicht müsse -, das Jugendstrafrecht bis 21 Jahre anzuwenden. - Auf den Einwand von Abg. Peters, die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginne mit 14 Jahren, erwidert Herr Dr. Eisel, dies sei eine Teilverantwortlichkeit, weil z. B. die Jugendstrafen nicht mit den Strafen des Strafgesetzbu-

ches identisch seien. Dass die volle Verantwortlichkeit für die Folgen des eigenen Tuns nicht bereits mit 14 einsetze, könne nicht bestritten werden. Verantwortung bestehe vor dem 18. Lebensjahr in der Tat nur in bestimmten Bereichen. Dafür, dass man das Wahlalter, nicht aber das Alter der Volljährigkeit senken wolle, scheine es offensichtlich Gründe zu geben.

Abg. Harms greift seine Frage aus dem ersten Teil der Anhörung auf und fragt nun auch Herrn Dr. Stange und Herrn Krause, ob sie über Erkenntnisse vorfügten, die es nahelegten, dass Menschen mit 16 oder 17 kognitiv nicht in der Lage seien, das Wahlrecht auszuüben.

Herr Dr. Stange geht nicht davon aus, dass es Untersuchungen gibt, die dies ausschließen. Alles, was bekannt sei, gehe vielmehr in die gegenteilige Richtung, sagt er. Für ihn sei dies allerdings nicht entscheidend; denn bei den Erwachsenen werde auch nicht in dieser Art und Weise differenziert und nach der Kompetenz gefragt.

Herr Dr. Krause weiß zu berichten, dass bislang keine Studie die Fragestellung des Abg. Harms konkret aufgreife. Aber fragte man das Gleiche beispielsweise hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit, so würde sich auch hierbei zeigen, dass es große Unterschiede gebe, meint er.

Herr Dr. Krause meint, das Wahlalter an kognitiven Fähigkeiten festmachen zu wollen, sei eher rhetorischer Natur. Mancher Jugendliche habe ein außerordentlich gutes politisches Verständnis, während andere überhaupt keine Ahnung und „null Bock auf gar nichts“ hätten und entweder gar nicht zur Wahl gingen oder vielleicht eine „verrückte Rattenfängerpartei“ wählten, so wie man dies in Österreich erlebt habe.

Auf eine Nachfrage des Abg. Harms sagt Herr Dr. Krause, der Gesetzgeber müsse eine praktikable, gerechte Lösung finden. Das Kriterium der kognitiven Fähigkeiten junger Menschen sei hierbei nicht zweckdienlich, weil man damit zu einem „Kinderwahlalter“ komme. Denn sobald Kinder in der Lage seien zu entscheiden, ob sie lieber den einen oder den anderen Pullover tragen wollten, ob sie lieber von der einen oder lieber von der anderen Person unterrichtet werden wollten, ob sie beispielsweise Mathematik oder Geografie besser fänden, könnten sie auch politisch wählen.

Herr Dr. Eisel wirft ein, wenn man den Gedanken der kognitiven Fähigkeit verfolge, so spräche dies gegen jede Altersgrenze. Aber dann sei zu fragen, ob beispielsweise ein 7-Jähriger sich tatsächlich selbstständig in ein Wählerverzeichnis eintrage oder ob er dies „unter freundlicher Anleitung“ anderer tue. Ganz gleich, wo man die Altersgrenze ziehe, könnte stets ge-

fragt werden, ob durch sie manche ausgeschlossen würden, die ein Interesse daran hätten zu wählen.

Herr Dr. Stange empfiehlt, die verschiedenen rechtlichen Ebenen - Grundgesetz, BGB und Wahlgesetz - sauber auseinanderzuhalten und sie nicht als „Keule“ zu benutzen, um auf der jeweils anderen Ebene zu punkten.

Herr Dr. Eisel greift eine Frage des Abg. Dudda auf und bestätigt, die Festlegung der Volljährigkeit auf ein bestimmtes Alter sei in gewisser Weise willkürlich. Er betont, diese Willkürlichkeit sei allerdings durch zwei Dinge stark eingeschränkt: dadurch, dass sie nur mit einer Zweidrittelmehrheit habe festgelegt werden können, und dadurch, dass damit der Anforderung Rechnung getragen werde, Bürgerrechte und Bürgerpflichten nicht auseinanderfallen zu lassen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dudda eingehend, stellt Herr Dr. Eisel klar, der von ihm verwendete Begriff der Willkürlichkeit beziehe sich nicht darauf, dass der Landtag das Wählen ab 16 beschließen könne. Dass dies - auch ohne Zweidrittelmehrheit - möglich sei, sei in der Landesverfassung so festgelegt. Allerdings halte er das Alter von 16 Jahren für willkürlich gegriffen.

Zu betonen sei in diesem Zusammenhang der grundsätzliche Unterschied zwischen einer politischen Entscheidung und einer Grundentscheidung der Demokratie. Die Rente mit 67 sei eine politische Entscheidung, die den normalen Mehrheitsbildungen unterliege. Das Wahlrecht halte er allerdings in allen seinen Ausprägungen für eine Grundfrage der Demokratie, sodass Änderungen stets mit einer hohen Hürde zu versehen seien. In Hamburg habe der SPD-Fraktionsvorsitzende kürzlich vor der Abstimmung über das Wahlalter erklärt, man könne das Wahlgesetz zwar mit einfacher Mehrheit ändern, aber man wolle eine größere Mehrheit erreichen. Diese sei dann auch erzielt worden, weil die Hamburger FDP-Abgeordneten unterschiedlich abgestimmt hätten. Wie man mit einer nicht vorhandenen Hürde einer Zweidrittelmehrheit umgehe, sei somit eine politische Frage.

Von den in der Anhörung bisher ausgetauschten Argumenten erscheinen Herrn Dr. Stange zwei wesentlich: Die Senkung des Wahlalters sei erstens nur ein Baustein in einem großen Ganzen und sollte daher nicht überschätzt werden. Allerdings könne sie ein Signal an die Jugend sein, dass sie ernst genommen werde, und dass man sie „dabei haben“ wolle. Dies halte er für äußerst wichtig, da viele Jugendliche, wie bereits ausgeführt, das Gefühl hätten, nicht mitgenommen zu werden. Zweitens steige mit dem Wahlrecht für 16-Jährige der Stellenwert dieser Altersgruppe, wodurch die politischen Parteien gezwungen seien, sie stärker zu beach-

ten und sich um sie zu bemühen. Aufgrund der demografischen Entwicklung werde diese Gruppe immer kleiner, sodass auch deren Relevanz stetig abnehme. Die Grenze des Wahlalters auf 16 festzulegen, sei für ihn, Stange, ein ganz wesentlicher Beitrag dazu, den Stellenwert dieser Gruppe wieder zu erhöhen.

Auf ein Statement des Abg. von Pein eingehend, legt Herr Dr. Krause dar, innerhalb der Jugendlichen gebe es einerseits die Gruppe derer, die politisch interessiert seien, und andererseits die Gruppe derer, die der Politik nichts abgewinnen könnten. Die zweite Gruppe sei in den in Rede stehenden Alterskohorten noch eindeutig in der Mehrheit. Bei einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bestehe daher ein hohes Risiko. Ausschläge, wie man sie in Österreich erlebt habe, wo sehr viele Jugendliche rechtspopulistische Parteien gewählt hätten, würden damit wahrscheinlicher. Auch die Wahlergebnisse in Bremen zeigten, dass neben den GRÜNEN und den PIRATEN auch die NPD von der Absenkung des Wahlalters profitiert habe. Ein weiterer Nachteil bestehe darin, dass, wie bereits ausgeführt, mit einer Absenkung des Wahlalters die generelle Wahlbeteiligung sinke.

Dagegen stünden die Vorteile, die Herr Dr. Stange genannt habe. Dass man die Jugendlichen mitnehmen müsse, wolle auch er, Krause, unterstreichen. Aber eine Senkung des Wahlalters werde nicht automatisch auch zu einer Veränderung der Parteien führen, die es für junge Leute attraktiv mache, innerparteilich mitzuwirken.

Über ein anderes Verhalten in den Parteien hinaus empfehle er, sowohl die schulische als auch die außerschulische politische Bildung im Land zu verbessern, die sich in einem außerordentlich schlechten Zustand befänden, und sich Gedanken darüber zu machen, wie man Jugendbeiräte bzw. Jugendparlamente so ausstatten könne, dass diese auch tatsächlich mitbestimmen könnten.

Auf Fragen von Abg. Dr. Dolgner antwortet Herr Dr. Krause, mit ihrer Verpflichtung, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, hätten Parteien auch unbestreitbar die Pflicht, die jungen Leute mitzunehmen und sie an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen. Daraus folgere aber nicht automatisch, dass alle jungen Leute ab 16 auch das Wahlrecht haben müssten. Man dürfe nicht glauben, man könnte die jungen Menschen einfach dadurch mitnehmen, dass man das Wahlalter heruntersetze. Sein, Krauses, Plädoyer laute, man solle sich weniger Gedanken über das Wahlrecht und mehr Gedanken darüber machen, wie die Parteien die jungen Leute besser mitnehmen könnten.

Im Übrigen umfasse der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes das Wahlrecht nicht. Grundrechte stellten Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat dar, und die Einschränkung

von Grundrechten bedürfe einer besonderen Ermächtigung und einer besonderen Form der Gesetzgebung und sei auch jederzeit Gegenstand der Überprüfung durch Gerichte. Das Wahlrecht sei demgegenüber ein politisches Recht, das jeder Bürger ab einem bestimmten Alter besitze. Vieles spreche dafür, das Wahlalter auf 18 Jahre festzusetzen. Eine Änderung auf Bundesebene sei laut Grundgesetz möglich, allerdings nur mit einer Zweidrittelmehrheit. Dafür müsse es also sehr gute Gründe geben, die von allen Parteien geteilt würden.

Abg. Dr. Bernstein erkundigt sich, ob Herr Dr. Stange, der sich ein Mehr an politischer Bildung wünsche, das, was in Schleswig-Holstein an begleitender politischer Bildung existiere, für ausreichend und geeignet halte, um ein Wahlalter von 16 Jahren zu einem Erfolg im Sinne der Partizipation junger Menschen zu führen. - Herr Dr. Stange antwortet, die Situation Schleswig-Holsteins sei ihm im Detail nicht bekannt. Insgesamt habe allerdings die politische Bildung in der Bundesrepublik einen Rückschritt erfahren, was sich auch daran ablesen lasse, dass viele Landeszentralen für politische Bildung abgeschafft worden seien. Politische Bildung und Unterricht über Demokratie reichten aber allein nicht aus; vielmehr müsse Demokratie auch erlebt und erlernt werden. Wenn es in einer Kommune ein Jugendparlament gebe, dann müsse hierüber auch informiert werden. In Schleswig-Holstein sei die kommunale Partizipation über Jahre mit Materialien und einem Training der Moderatoren begleitet worden. Dies sei nachweislich effektiv, geschehe aber momentan nicht in ausreichendem Maße. Eine Verbesserung dieser Situation sei allerdings auch nicht zum Nulltarif zu haben und erfordere viele Beteiligte. Zudem könne nicht erwartet werden, dass Jugendliche Demokratie in einem 14-Tage-Kurs erlernten. Insofern erfordere dies auch Zeit.

Herr Dr. Krause vermag die politische Bildung in Schleswig-Holstein nicht sonderlich positiv zu beurteilen. Das Schulfach, in dem politische Bildung vermittelt werde, heiße „Wirtschaft und Politik“. Wie viel Anteile Wirtschaft und wie viel Anteile Politik es enthalte, liege im Ermessen des jeweiligen Lehrers. Auch sei der Bildungsstand der Lehrer, die vor mehreren Jahrzehnten ihre Ausbildung absolviert hätten, teilweise erschreckend. Es gebe keine obligatorische Fortbildung für Lehrer, es gebe viel zu wenig politischen Unterricht, die Landeszentrale für politische Bildung sei auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Würde als ein Ergebnis der heutigen Diskussion künftig mehr für die politische Bildung getan, so wäre dies nur zu begrüßen.

Im Übrigen schließe er, Krause, sich der Auffassung an, dass die politische Bildung an der Schule nicht ausreiche, sondern dass gerade die Partizipationsmöglichkeiten stärker ausgebaut werden müssten.

Abg. Bernstein greift Herrn Dr. Stanges Wunsch auf, die in Rede stehende Thematik aus dem Parteienstreit herauszulösen, und meint, aus dieser Bemerkung könnte man den Appell heraushören, die Union möge sich einen Ruck geben und sich bei ihrer Haltung zum Wahlalter bewegen. Er fragt, ob dies im Umkehrschluss bedeute, dass man ein solches Projekt lieber nicht mit knapper Mehrheit durchdrücken sollte. - Herr Dr. Stange macht deutlich, dass er dies nicht habe sagen wollen. Es hänge von den realen Bedingungen ab, sodass es unseriös wäre zu sagen: „Dann machen Sie es eben nicht.“ Aufgrund der nur sehr geringen beabsichtigten Intervention sei er auch nicht der Meinung, dass hierzu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei. Aber um die Jugend tatsächlich mitzunehmen und etwas gegen die zunehmende Distanz zur Politik zu tun, wäre es wünschenswert, dass die Chance hierzu gemeinsam ergriffen werde. Fest stehe für ihn, Stange, dass die Herabsetzung des Wahlalters keinesfalls negative Folgen haben würde. Ob sich die damit verbundenen Hoffnungen bestätigten, bleibe abzuwarten.

Herr Dr. Eisel zitiert in diesem Zusammenhang den Koalitionsvertrag, dem zufolge SPD und GRÜNE das Wahlalter in Schleswig-Holstein auf 16 Jahre herabsetzen würden. Damit sei festzustellen, dass die Entscheidung, was die Mehrheitsfraktionen angehe, bereits gefallen sei.

Damit schließt der Ausschuss seine Anhörung zum Gesetzentwurf ab und kommt überein, die Beratungen hierüber in einer seiner April-Sitzungen fortzusetzen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, erinnert daran, dass der Ausschuss beschlossen habe, zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, die Videoüberwachung an Bahnhöfen betreffend, [Drucksache 18/447](#), ein Gespräch mit Vertretern der DB AG und der Bahnpolizei zu führen. Mittlerweile lägen die Antworten auf die entsprechende Anfrage vor. Die Bundespolizeidirektion verweise bezüglich des angezeigten Gesprächsbedarfs des Ausschusses auf das Bundesinnenministerium. Die Bevollmächtigten der DB AG hätten wissen lassen, dass das Handling in den Bundesländern deutlich unterschiedlich sei, sodass der Wunsch bestehe, sich zunächst einen Überblick hierüber zu verschaffen, und ein Gespräch mit dem Ausschuss für den Sommer dieses Jahres in Aussicht gestellt.

Abg. Dr. Breyer macht darauf aufmerksam, dass sich der Antrag seiner Partei auf die in Kürze stattfindende Sicherheitskonferenz beziehe, sodass über ihn schnell entschieden werden müsse. Daher spricht er sich dafür aus, auf die geplante Anhörung zu verzichten.

Der Ausschuss kommt überein, den Antrag in der nächsten Ausschusssitzung weiterzubearbeiten.

Sodann nimmt die Vorsitzende Bezug auf die [Drucksachen 18/448](#) und [18/512](#), in denen es um den Staatsvertrag zur Sicherungsverwahrung und den Gesetzentwurf zum Vollzug der Sicherungsverwahrung geht. Sie berichtet, die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft habe in einem Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Wunsch geäußert, diesbezüglich gemeinsam zu tagen und gegebenenfalls auch eine gemeinsame Anhörung durchzuführen. Als Termin habe sie den 2. April 2013 vorgeschlagen. Wegen der Osterpause in Schleswig-Holstein komme dieser Tag allerdings nicht infrage.

Im Übrigen wäre es sinnvoll, eine solche gemeinsame Sitzung mit dem geplanten Besuch des Ausschusses in der JVA Fuhlsbüttel zu verbinden.

Abg. Dudda sagt, er würde es begrüßen, wenn die Ausschüsse aus Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam tagten. Wenn die Hamburger Seite dies wünsche, gebiete dies alleine schon der gegenseitige Respekt voreinander. Allerdings bestehe für die Beratung des Staats-

vertrags ein enges Zeitfenster. - Abg. Nicolaisen und Abg. Harms äußern sich in gleichem Sinne.

Abg. Dr. Dolgner weist noch einmal darauf hin, dass es in einer gemeinsamen Sitzung aufgrund des beschlossenen Zeitplans nicht um die Beratung des Staatsvertrags gehen könne. Man könne gemeinsam mit der Hamburgischen Bürgerschaft in beliebigen Zusammensetzungen Experten befragen, das ersetze aber keine formale Anhörung nach der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Auch sei es bei einem solchen Termin nicht möglich, als Ausschuss zu beraten.

Die Vorsitzende stellt Einvernehmen fest, sich um einen Termin für eine gemeinsame Sitzung zu bemühen, die formal den von Abg. Dr. Dolgner korrekt dargelegten Anforderungen entspreche.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin